

das richtig ist — was nicht bezweifelt werden kann —, lässt sich kein sachlicher Grund finden, nicht auch in anderen sich nicht auf Art oder Beschaffenheit der Ware beziehenden, aber dennoch für die Zulässigkeit der Ein-, Aus- oder Durchfuhr wesentlichen falschen Angaben eine unrichtige Deklaration zu sehen.

Unrichtige Angaben in der Zolldeklaration fallen bloss dann nicht unter Art. 76 ZG, wenn sie sich zum vorneherein nicht eignen, den Entscheid der Abfertigungsstelle, ob die Ware über die Zollgrenze gebracht werden darf, zu beeinflussen; denn in diesem Falle wird kein Verbot und keine Beschränkung der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr verletzt, z.B. wenn der Deklarant als Bestimmungsland einer in das Land B fahrenden Ware das Land A angibt, wobei die Ausfuhr nach B wie nach A frei ist, nur die Ausfuhr in das Land C einer besonderen Bewilligung bedürfte.

IV. VERFAHREN

PROCÉDURE

21. Urteil des Kassationshofes vom 12. Juni 1953 i. S. Mandl gegen Maximo.

Art. 269 Abs. 1 BStP.

- a) Auf eine Nichtigkeitsbeschwerde, die nur auf Änderung der Urteilsgründe abzielt, ist nicht einzutreten.
- b) Der Freigesprochene oder straflos Erklärte kann gegen eine Feststellung im Sinne von Art. 173 Ziff. 5 StGB nicht Nichtigkeitsbeschwerde führen.

Art. 269 al. 1 PPF.

- a) Irrecevabilité d'un pourvoi qui ne tend qu'à la modification des motifs du jugement.
- b) Le prévenu acquitté ou libéré de toute peine ne peut se pourvoir en nullité contre une constatation au sens de l'art. 173 ch. 5 CP.

Art. 269 cp. 1 PPF.

- a) Irricevibilità d'un ricorso che tende soltanto alla modifica dei considerandi della sentenza.
- b) L'accusato assolto o mandato esente da pena non può ricorrere per cassazione contro un accertamento a' sensi dell'art. 173 cifra 5 CP.

A. — Joseph Mandl, der den Maxim Maximo wiederholt als kommunistischen Agenten bezeichnet und der Erpressung beschuldigt hatte, wurde von diesem der Verleumdung, eventuell der üblen Nachrede, angeklagt, vom Obergericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 9. Juni 1952 jedoch freigesprochen, weil er nicht nur seine Äusserungen nicht wider besseres Wissen getan (Art. 174 StGB), sondern sogar ernsthafte Gründe gehabt habe, sie in guten Treuen für wahr zu halten (Art. 173 Ziff. 2 StGB). Das Obergericht stellte im Urteilsspruch gemäss Art. 173 Ziff. 5 StGB fest, dass der Angeklagte die Wahrheit der Äusserungen nicht bewiesen habe. Die Kosten des Verfahrens auflegte es zu zwei Dritteln dem Ankläger und zu einem Drittel dem Angeklagten. Es verpflichtete den Ankläger, den Angeklagten für das Verfahren mit Fr. 3000.— zu entschädigen.

B. — Mandl führt Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrag, das Urteil sei in vollem Umfange aufzuheben und das Obergericht anzuweisen, den Beschwerdeführer wegen Erbringung des Wahrheitsbeweises freizusprechen.

C. — Eine kantonale Nichtigkeitsbeschwerde, die Mandl gegen das Urteil des Obergerichts geführt hat, ist vom Kassationsgericht des Kantons Zürich am 24. Februar 1953 abgewiesen worden.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. — Soweit der Beschwerdeführer Freisprechung beantragt, weil er die Wahrheit seiner Äusserungen bewiesen habe, richtet sich die Beschwerde bloss gegen die dem angefochtenen Urteil zugrunde liegenden Erwägungen und ist sie daher nicht zulässig. Nach ständiger Rechtsprechung des Kassationshofes ist eidgenössisches Recht nicht ver-

letzt (Art. 269 Abs. 1 BStP), wenn ein Urteil bloss falsch begründet ist, sondern nur, wenn das Ergebnis der Urteilsfindung, d.h. die Rechtsfolge, die der Urteilspruch an den Tatbestand knüpft, vor dem Gesetz nicht standhält (BGE 69 IV 113, 150; 70 IV 50, 72 IV 188, 75 IV 180, 77 IV 61, 94; 78 IV 130). Auf eine Nichtigkeitsbeschwerde, die nur auf Änderung der Urteilsgründe, nicht auch der Rechtsfolgen abzielt, kann daher nicht eingetreten werden. Das hat der Kassationshof z.B. entschieden in bezug auf die Nichtigkeitsbeschwerde eines Angeklagten, der « freigesprochen » werden wollte, nachdem ihn der kantonale Richter in Anwendung von Art. 33 Abs. 2 Satz 2 StGB (Überschreitung der Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung) « straflos erklärt » hatte (BGE 73 IV 262), ferner in bezug auf die Nichtigkeitsbeschwerde eines Angeklagten, der Freisprechung beantragte, nachdem er gemäss Art. 173 Ziff. 4 StGB (Rücknahme einer ehrverletzenden Äusserung) « von Strafe befreit » worden war (nicht veröffentlichtes Urteil vom 1. Mai 1953 i.S. von Roten c. Karlen). Umsoweniger kann auf die Nichtigkeitsbeschwerde eines Angeklagten eingetreten werden, der vom Vorwurf der Verleumdung und üblen Nachrede freigesprochen werden möchte, weil er die ehrenrührige Äusserung als wahr bewiesen habe, während er bereits freigesprochen ist, weil er sich nicht wider besseres Wissen geäussert (Art. 174 StGB) bzw. weil er ernsthafte Gründe gehabt hat, die Äusserung in guten Treuen für wahr zu halten (Art. 173 Ziff. 2 StGB). Freisprechung bleibt Freisprechung, werde sie auf die eine oder auf die andere Weise begründet.

2. — Auch insoweit kann auf die Nichtigkeitsbeschwerde nicht eingetreten werden, als sie sich gegen die in den Urteilspruch aufgenommene Feststellung richtet, der Beschwerdeführer habe die Wahrheit seiner ehrverletzenden Äusserung nicht bewiesen. Die durch Bundesgesetz vom 5. Oktober 1950 in Art. 173 StGB eingefügte Ziffer 5, wonach der Richter, wenn der Beschuldigte den Wahrheitsbeweis nicht erbracht hat, seine Äusserungen unwahr sind

oder er sie zurücknimmt, im Urteil oder in einer anderen Urkunde eine entsprechende Feststellung zu treffen hat, will ausschliesslich dem Ehrgefühl des Verletzten entgegenkommen und seinen Ruf wiederherstellen, nicht dem Beschuldigten ein Übel zufügen (vgl. Botschaft des Bundesrates, BBl 1949 I 1269; Sten. Bull. NatR 1950 201). Die Feststellung allein, dass die Äusserung unwahr oder unbewiesen sei oder dass der Beschuldigte sie als unwahr zurückgenommen habe, belastet diesen deshalb nicht. Er kann sie daher nicht mit der Nichtigkeitsbeschwerde anfechten, wenn ihn das Gericht trotz der Feststellung freigesprochen hat, weil er ernsthafte Gründe hatte, seine Äusserung in guten Treuen für wahr zu halten (Art. 173 Ziff. 2 StGB), oder wenn es ihn in Anwendung von Art. 173 Ziff. 4 StGB von Strafe befreit hat. Ob die Feststellung den Kostenspruch zu ungunsten des Beschuldigten beeinflusst hat, ist unerheblich; denn die Kostenaufgabe untersteht dem kantonalen Prozessrecht, dessen Anwendung der Kassationshof nicht zu überprüfen hat.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Auf die Nichtigkeitsbeschwerde wird nicht eingetreten.

22. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 28. September 1953 i. S. Martin gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau.

Art. 273 Abs. 2 BStP. Die Nachfrist des Art. 273 Abs. 2 BStP ist ausschliesslich dazu bestimmt, die in der fristgemäss eingereichten Beschwerdeschrift enthaltenen unzulässigen Anbringen auszumerzen. Sie kann nicht dazu benützt werden, die Beschwerde durch Anbringen zu ergänzen, die binnen der gesetzlichen Begründungsfrist des Art. 272 Abs. 2 BStP nicht unterbreitet worden sind.

Art. 273 al. 2 PPF. Le délai supplémentaire de l'art. 273 al. 2 PPF permet uniquement l'élimination des moyens irrecevables que contient le mémoire déposé en temps utile. Le recourant ne peut l'utiliser pour compléter son mémoire par des arguments qui n'ont pas été invoqués dans le délai de l'art. 272 al. 2 PPF.